



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Ab- stimmungen vom 3. Januar 1995 (Wahlverordnung, SG 132.110) Stand: 10. Mai 2015

1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2009 können die im Ausland wohnhaften Stimmberechtigten von Basel-Stadt die Stimmabgabe elektronisch ausüben. Im Jahr 2014 hat der Regierungsrat den Grundsatzentscheid gefällt, dass E-Voting schrittweise allen Stimmberechtigten des Kantons zur Verfügung gestellt werden soll. Mit dem schrittweisen Vorgehen wird dem Leitgedanken „Sicherheit vor Tempo“ Rechnung getragen.

In Umsetzung dieses Entscheids können seit Juni 2016 im Kanton wohnhafte Menschen mit einer Behinderung zwischen persönlicher, brieflicher und elektronischer Stimmabgabe wählen.

Der Kanton Basel-Stadt betreibt kein eigenes E-Voting-System. Seit 2009 war der Kanton Genf als Systemanbieter tätig bzw. als sogenannt beherbergender Kanton. Aus beschaffungsrechtlichen Gründen musste der Kanton Basel-Stadt für die geplante weitere Ausdehnung von E-Voting eine öffentliche Ausschreibung für einen neuen E-Voting-Servicevertrag durchführen. Den Zuschlag hat die Post CH AG erhalten.

Ausserdem wurde dem Grossen Rat aufgrund der über einen Zeitraum von zehn Jahren kalkulierten Projekt- und Betriebskosten ein Ratschlag betreffend Finanzierung der Ausdehnung von E-Voting auf Stimmberechtigte mit Wohnsitz in Basel-Stadt vorgelegt (Geschäfts-Nr. 17.0201.01). Am 18. Oktober 2017 hat der Grosse Rat dem Finanzierungsantrag des Regierungsrates über 5'900'000 Franken deutlich zugestimmt.

Mit dem per 2019 vom Kanton Basel-Stadt verwendeten E-Voting-System der Post CH AG werden wesentliche hoheitliche Funktionen im Bereich E-Voting neu im Kanton selber ausgeübt. Dazu gehören insbesondere das Aufsetzen eines elektronischen Urnengangs durch verantwortliche Mitarbeitende der Staatskanzlei, das Zusammenstellen der Eingabedateien, das Generieren der Stimmrechtsausweise zuhanden der Druckerei, das Bereitstellen und Verschlüsseln der elektronischen Urne, das Herunterladen der elektronischen Urne auf ein mit dem E-Voting-System nicht verbundenes kantonales System, das Mischen und Entschlüsseln der Stimmen und die Erstellung eines PDF-Reports mit den Resultaten.

Der Wechsel des Systemanbieters und die damit verbundenen beim Kanton neu anfallenden Aufgaben machten verschiedene Anpassungen der Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe erforderlich. Insbesondere wird in einem neuen § 8^{bis} ein kantonales Wahlkomitee als neues Gremium eingeführt. Das Wahlkomitee nimmt einige besonders wichtige und sensible Aufgaben wahr (Verschlüsselung und Bereitstellung der elektronischen Urne, Abgabe von Kontrollstimmen, Entschlüsselung der Urne und Überprüfung der Kontrollstimmen am Abstimmungssonntag). Um das Element der öffentlichen Kontrollfunktion beim Wahlkomitee zu verankern, wird in § 8^{bis} Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe festgehalten, dass neben Mitarbeitenden der Staatskanzlei die vom Regierungsrat gestützt auf § 13 Wahlgesetz gewählten Beauftragten für Wahlen und Abstimmungen darin Einsitz haben.

In diesem Zusammenhang sind zwei Bestimmungen der Wahlverordnung anzupassen:

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 21a Ergebnis der brieflichen Stimmabgabe

| Wahlverordnung vom 3. Januar 1995 | neu |
|--|---|
| <p>§ 21a. Beauftragte des Regierungsrates</p> <p>¹ Auf Antrag des Präsidialdepartements wählt der Regierungsrat auf seine Amtsdauer mindestens drei Beauftragte.</p> <p>² Die Wahl ist zu publizieren.</p> <p>³ Die Beauftragten nehmen die in § 13 und § 79 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Aufgaben wahr.</p> | <p>§ 21a. Beauftragte des Regierungsrates</p> <p>¹ Auf Antrag des Präsidialdepartements wählt der Regierungsrat auf seine Amtsdauer mindestens drei Beauftragte. Im Falle von Neubesetzungen schreibt das Präsidialdepartement das Amt öffentlich aus.</p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p> |

Kommentar

Gemäss § 13 Wahlgesetz wählt der Regierungsrat Stimmberechtigte, welche die Durchführung der Urnengänge in den einzelnen Wahllokalen und die Ermittlung der Ergebnisse beobachten (Abs. 1). Die Anzahl der Beauftragten wird durch Verordnung festgelegt (Abs. 2). Die Beauftragten sind zudem dafür zuständig, eine vom Regierungsrat angeordnete Nachzählung durchzuführen (§ 79 Abs. 2 Wahlgesetz).

Die Beauftragten nehmen „bei jedem Urnengang im Auftrag des Regierungsrates eine Aufsichtsfunktion wahr und bieten damit gegenüber der Öffentlichkeit eine zusätzliche Garantie, dass die Urnengänge gesetzeskonform durchgeführt und die Ergebnisse korrekt ermittelt werden“ (Ratsschlag betr. Änderung Wahlgesetz vom 13. März 2001; Nr. 9073). Im Jahr 2001 wurde im Zuge der Reduktion der Wahllokale aufgrund der zunehmenden brieflichen Stimmabgabe auch die Zahl der Beauftragten von sechs auf mindestens drei reduziert. Aufgrund der staatspolitischen Bedeutung wollte man aber klarerweise nicht auf diese Aufgabe verzichten. Es handle sich um eine „offizielle Beobachterrolle“, welche den verfassungsrechtlichen Anspruch der Stimmberechtigten auf eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe betreffe und unter anderem eines der Instrumente sei, um diesen Anspruch zu gewährleisten.

Weder das Wahlgesetz noch die Verordnung enthalten Vorgaben, wie das Präsidialdepartement bei der Suche nach Wahlvorschlägen für das verantwortungsvolle Amt vorzugehen hat. Für die Glaubwürdigkeit dieser Funktion ist es zentral, dass Personen gewählt werden, die – abgesehen von ihrer fachlichen Eignung – möglichst unabhängig und neutral sind. Dazu gehört, dass die Besetzung der Funktion möglichst transparent erfolgt und eine Bewerbung allen offen steht. Die Rolle der Beauftragten gewinnt mit dem neuen E-Voting-System zusätzlich an Bedeutung, weil sie in diesem Zusammenhang weitere (Kontroll-)Aufgaben übernehmen werden (vgl. dazu insbesondere den neuen § 8^{bis} Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe). Deshalb hält § 21a Abs. 1 Wahlverordnung neu fest, dass das Präsidialdepartement das Amt im Fall von Neubesetzungen öffentlich ausschreibt.

Erläuterungen zu § 26 *Beauftragte des Regierungsrates sowie Expertinnen und Experten*

| Wahlverordnung vom 3. Januar 1995 | neu |
|---|--|
| <p>§ 26. Beauftragte des Regierungsrates sowie Expertinnen und Experten</p> <p>¹ Die Beauftragten des Regierungsrates und die vom Zentralwahlbüro gemäss § 13a Abs. 3 beigezogenen Expertinnen und Experten erhalten für ihre Mitarbeit folgende Pauschalentschädigung:</p> <p>a) Pro Wahl/Abstimmung CHF 270</p> | <p>§ 26. Beauftragte des Regierungsrates sowie Expertinnen und Experten</p> <p>¹ Die Beauftragten des Regierungsrates und die vom Zentralwahlbüro gemäss § 13a Abs. 3 beigezogenen Expertinnen und Experten erhalten für ihre Mitarbeit folgende PauschaleEntschädigung:</p> <p>a) Pro Stunde CHF 50</p> |

Kommentar

Die Entschädigung an die Beauftragten des Regierungsrates von 270 Franken erfolgt pauschal pro Abstimmungswochenende. Der Stundenaufwand der Beauftragten an einem regulären Abstimmungswochenende beträgt aktuell ca. sechs Stunden. Dazu kommt eine Stunde für Vor- und Nachbereitung (Stimmabgabe in Kontrollurne, kurze schriftliche Rückmeldung an die Staatschreiberin im Anschluss an das Wochenende). Rein auf die Abstimmungswochenenden bezogen ergibt dies eine Entschädigung von 38.50 Franken pro Stunde. Allerdings ist es nötig, dass sich die Beauftragten mindestens einmal jährlich persönlich treffen und austauschen. Ausserdem erstellen sie einmal im Jahr einen schriftlichen Jahresbericht an den Regierungsrat. Dazu kommen Schulungen und Informationsveranstaltungen. D.h. es kommt jährlich nochmals ein Aufwand von ca. zehn Stunden dazu. Bei vier regulären Urnengängen pro Jahr ergibt dies einen Stundenlohn von 28.50 Franken. Mit dem Wechsel des E-Voting-Systemanbieters wird sich der Aufwand der Beauftragten zusätzlich erhöhen (vgl. dazu insbesondere den neuen § 8^{bis} Verordnung über den Testbetrieb für die elektronische Stimmabgabe).

Da sich die Tätigkeit der Beauftragten zunehmend wegbewegt vom Besuch von Wahllokalen in Richtung Kontrolle von (digitalen) Prozessen und diese Tätigkeit zunehmend ausserhalb von Abstimmungs- und Wahlwochenenden wahrgenommen wird, erscheint es angemessen, die Pauschalentschädigung pro Abstimmungswochenende zu ersetzen durch eine Stundenentschädigung. Diese Entschädigung sollte mindestens in der gleichen Höhe liegen wie diejenige der Wahlbüroleitungen, d.h. mindestens bei 50 Franken pro Stunde (vgl. § 27 Abs. 1 Wahlverordnung).